

FAQ zu Multiple Choice Prüfungen an der TUM

1. Wann dürfen Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren abgenommen werden?

a) Studiengänge, für die die ADPO gilt:

Prüfungen dürfen in Einzelfällen teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung Regelungen über Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe enthalten sind. Es ist nicht ausreichend, dass der Prüfungsausschuss oder der jeweilige Prüfer solche Regelungen trifft. Da keine entsprechenden Regelungen in den FPOen getroffen wurden, sind Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren daher unzulässig.

b) Studiengänge, für die die APSO gilt:

Einige FPSO enthalten in § 45 a die bislang geltende Musterregelung für Multiple-Choice-Prüfungen. Diese Vorschrift enthält sowohl Regelungen zu Einfachauswahlaufgaben als auch zu Mehrfachauswahlaufgaben.

Diese bisherige Multiple-Choice-Musterregelung wurde auf Veranlassung des zuvor amtierenden Vizepräsidenten, Professor Gritzmann, mit der Maßgabe, die Ratewahrscheinlichkeit auf unter 3 Prozent zu reduzieren, geändert.

Die überarbeitete Multiple-Choice-Regelung wurde in die APSO (§ 12 a) aufgenommen. § 12 a APSO gilt vorrangig und ersetzt damit die FPSO-Regelungen zu Multiple-Choice-Aufgaben.

Demnach können schriftliche Prüfungen nach grundsätzlicher Beratung über die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren im Fakultätsrat in Form des Multiple-Choice-Verfahrens unter Beachtung der in dieser Vorschrift normierten Maßgaben abgenommen werden.

2. Wann muss der Fakultätsrat zustimmen?

Gemäß § 12 a Absatz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung nach grundsätzlicher Beratung über die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren im Fakultätsrat der Fakultät in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden.

D.h. der Fakultätsrat ist nicht bei den einzelnen Prüfungen zu beteiligen. Er muss jedoch, bevor Multiple-Choice-Prüfungen angeboten werden, die an der Fakultät geltenden Standards festlegen, z.B. ob Multiple-Choice-Prüfungen immer/nie erlaubt sind oder nur beschränkt auf bestimmte Module etc.

Sofern eine Beratung über die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren durch den Studienfakultätsrat stattgefunden hat, ist ausreichend, wenn dieser den Fakultätsrat über die beschlossenen Standards informiert.

3. Was ist bei der Erstellung von Multiple-Choice-Klausuren zu beachten?

§ 12 a APSO enthält detaillierte Regelungen, wie der Fragenkatalog zu erstellen ist und wie festgelegt wird, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, wie die Prüfungen abhängig von der Zahl der richtigen Antworten zu bewerten sind und welche Angaben dazu

im Prüfungsbescheid enthalten sein müssen. Für Hinweise zur Gestaltung von MC-Klausuren siehe auch „Empfehlung zum Einsatz von Multiple-Choice-Prüfungen“, (http://www.lehre.tum.de/fileadmin/w00bmo/www/Downloads/Themen/Studiengaenge_gestalten/Dokumente/MCEmpfehlungen_Stand_Oktober_2012_final.pdf).

Aufgrund aktueller Rechtsprechung, welche die Vergabe von Maluspunkten im Rahmen von Mehrfachauswahlaufgaben für unzulässig erachtet, sieht § 12 a APSO vor, dass Multiple-Choice-Aufgaben nur in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden dürfen.

Um eine Ratewahrscheinlichkeit von weniger als drei Prozent sicherzustellen, regeln § 12 a Absatz 2 Sätze 2 und 3 APSO, dass bei jeder Prüfungsaufgabe mindestens drei Antwortvorläge zur Auswahl stehen müssen und jede Multiple-Choice-Aufgabe mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen muss.

4. Gilt das gleiche Verfahren, sofern Teile einer Klausur im Multiple-Choice-Verfahren abgehalten werden?

Gemäß § 12 a Absatz 3 APSO sind die in Absatz 2 festgelegten Regelungen entsprechend anzuwenden, wenn der Prüfungsteil, der in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen wird, 20 Prozent übersteigt.

In diesem Fall ist zu beachten, dass

1. Prüfungen nur in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) zu stellen sind
2. jede Prüfungsaufgabe mindestens drei Antwortvorschläge enthalten muss ($n \geq 3$) und
3. die Prüfungen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen müssen.

Diese Regelungen sollen eine geringe Ratewahrscheinlichkeit bei Multiple-Choice-Prüfungen sicherstellen.

Für den Fall, dass weniger als 20 Prozent der Klausur in Form von Multiple-Choice angeboten wird,

gilt § 12 a Absatz 2 APSO nicht, d.h. der Prüfer kann weniger als 35 Prüfungsaufgaben und/oder weniger als drei Antwortvorschläge vorsehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass auch Mehrfachauswahlaufgaben gestellt werden (siehe hierzu Frage 5).

Die gegebenenfalls höhere Ratewahrscheinlichkeit wird durch den überwiegenden Prosaanteil der Klausur ausgeglichen.

5. Ist die Vergabe von Maluspunkten erlaubt, wenn weniger als 20 Prozent der Klausur in Form von Multiple-Choice angeboten wird?

Aufgrund aktueller Rechtsprechung, welche die Vergabe von Maluspunkten im Rahmen von Mehrfachauswahlaufgaben für unzulässig erachtet, wurden die Mehrfachauswahlaufgaben aus der Satzungsregelung gestrichen. Gemäß § 12 a Absatz 2 APSO dürfen daher nur Prüfungen in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden.

Sofern der Multiple-Choice-Prüfungsanteil weniger als 20 Prozent umfasst, dürfen neben Einfachauswahlaufgaben auch Mehrfachauswahlaufgaben gestellt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass keine Maluspunkte vergeben werden.

6. Wie ist die Modulnote zu berechnen, wenn ein Teil der Klausur im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft wird?

Der Teil der Prüfung, der im Wege des Antwort-Wahl-Verfahrens abgefragt wird, ist zunächst eigenständig zu bewerten. Anschließend ist die Gesamtnote aus den verschiedenen Teilleistungen zu bilden.

Beispiel:

Der Prüfling erreicht im „Multiple Choice-Prüfungsteil“ (Teil A) 75 %. Gemäß § 12 a Absatz 5 Nr. 1 APSO lautet die Note bei Erreichung von mindestens 75 % „sehr gut“ und entspricht einer 1,3.

Im zweiten Teil der Prüfung (Teil B) erreicht der Prüfling eine 1,7.

Je nachdem wie die beiden Prüfungsteile A und B gewichtet werden, ist die Gesamtnote zu bilden.

Bei einer Gewichtung von 50 % erhält der Prüfling die Note 1,5.

Wird Teil A mit 20 % gewichtet und Teil B mit 80 %, erhält der Prüfling die Note 1,6.

7. In welchen Fällen ist eine Prüfungsaufgabe ungültig?

Prüfungsaufgaben sind ungültig, wenn

- 1) die Frage nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist,
- 2) die aus den zur Auswahl gestellten Fragen auf mehrfache Weise vertretbar beantwortet werden kann oder
- 3) wenn die nach dem Lösungsmuster als „richtig“ anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist, bzw. die nach dem Lösungsmuster als „falsch“ anzukreuzende Antwort in Wahrheit richtig ist.

8. Wie ist bei ungültigen Prüfungsaufgaben zu verfahren?

Im Falle von ungültigen Prüfungsaufgaben ist Abhilfe zu schaffen, entweder durch Eliminierung der ungeeigneten Aufgabe oder durch Gutschrift, insbesondere wenn anstelle der angeblich allein „richtigen“ eine andere, zumindest als vertretbar anzusehende Antwort angekreuzt worden ist.

9. Wie wird die Bestehensgrenze berechnet?

Gemäß § 12a Abs. 4 APSO gelten Prüfungen als bestanden, wenn

1. mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 % beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 60%. Wurden 60 % aller Antworten richtig angekreuzt, ist die Klausur bestanden.

Zusätzlich ist die relative Bestehensgrenze zu beachten. Der errechnete Punktedurchschnitt abzüglich 22 % bildet die neue Bestehensgrenze, sofern sich diese zwischen 50 % und 60 % der Gesamtpunktzahl bewegt. Liegt der errechnete Punktedurchschnitt unter 50 %, bildet die neue Bestehensgrenze nicht der errechnete Punktedurchschnitt, sondern weiterhin die relative Bestehensgrenze von 50 %.

Empfohlene Vorgehensweise:

Zunächst ist das arithmetische Mittel der Klausur zu ermitteln, d.h. der Punktedurchschnitt aller Erstscheiber einer Klausur.

Anschließend sind von diesem Mittelwert 22 % abzuziehen. Liegt das Ergebnis zwischen 50 % und 60 %, greift die Gleitklausel. Andernfalls liegt die Bestehensgrenze bei 60 %.

Beispiel A:

Die durchschnittlich erreichte Punktzahl einer Klausur beträgt 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl

22 % von diesem Mittelwert (80) sind 17,6 %

80 % minus 17,6% sind 62,4 %.

Fazit: Die Gleitklausel greift nicht, so dass die Bestehensgrenze bei 60 % bleibt.

Beispiel B:

Der Punktedurchschnitt einer Klausur liegt bei 67 %.

22 % von diesem Mittelwert (67) sind 14,74 %.

67 % minus 14,74 % sind 52,26 %.

Fazit: Die Gleitklausel findet Anwendung. Die Bestehensgrenze liegt bei 52,26 %.

Beispiel C:

Der Punktedurchschnitt einer Klausur liegt bei 46 %.

22 % von diesem Mittelwert (46) sind 10,12 %.

46 % minus 10,12 % sind 35,88 %.

Fazit: Die Bestehensgrenze liegt bei 50 %.

Als Ansprechpartnerin zu Multiple-Choice-Satzungsregelung steht Ihnen Frau Petra Artmann vom Hochschulreferat Studium und Lehre – Rechtsangelegenheiten, Tel. – 25222, gerne zur Verfügung.